

Technische Universität Ilmenau

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 435); der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat am 09.04.2002 die Änderungssatzung beschlossen; der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 09.07.2002 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 04. März 2003 angezeigt.

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs der Universität.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums regelt die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Ilmenau in der jeweils gültigen Fassung.”
- b. Absatz 3 wird aufgehoben.
- c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Der erste Aufzählungspunkt erhält folgende Fassung:

*„1. **Vorlesungen (V)** sind überwiegend in Vortragsform dargebotene regelmäßige Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Vermittlung der wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Lehrgebietes im Grundstudium sowie des aktuellen Erkenntnisstandes des jeweiligen Faches im Hauptstudium. Vorlesungen werden im Allgemeinen von Hochschullehrern gehalten.“*

- b. Der 2. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „Aufgaben und Beispielen.“ durch die Wörter „Übungsaufgaben und Fallbeispielen.“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei wird der Student aktiv in die Lösung der jeweiligen Problemstellungen einbezogen und seine kreative Beteiligung gefördert.“
 - cc. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zu unterscheiden sind Übungen, die keinen eigenständigen Lehrstoff vermitteln und deshalb nicht mit einer eigenständigen Prüfungsleistung abschließen von Übungen, die ergänzend zu einer Vorlesung Lehrstoff vermitteln.“
 - dd. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für Letztere kann gemäß Anlagen zur Studienordnung eine eigenständige Prüfungsleistung vorgesehen oder diese in die Prüfungsleistung der Vorlesung einbezogen werden.“
- c. Der bisherige 4. Aufzählungspunkt wird als neuer 3. Aufzählungspunkt geführt und wie folgt gefasst:
*„3. **Praktika (P)** dienen der Vertiefung und Ergänzung des in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Wissens durch praktische, überwiegend rechnergestützte Arbeit in kleinen Gruppen. Zu unterscheiden sind Praktika, die keinen eigenständigen Lehrstoff vermitteln und deshalb nicht mit einer eigenständigen Prüfungsleistung abschließen von Praktika, die ergänzend zu einer Vorlesung Lehrstoff vermitteln. Für Letztere kann gemäß Anlagen zur Studienordnung eine eigenständige Prüfungsleistung vorgesehen oder diese in die Prüfungsleistung der Vorlesung einbezogen werden.“*
- d. Der bisherige 3. Aufzählungspunkt wird als neuer 4. Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:
*„4. **Seminare (S), Hauptseminare (HS), Projektseminare (PS)** – im folgenden zusammenfassend als Seminare bezeichnet – dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studenten. Seminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen, die der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Gegenständen in*

komplexen Lehrgebieten während des Hauptstudiums dient. In einem Vortrag sind die Erkenntnisse darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen. Der Student soll damit sowohl zur wissenschaftlich fundierten Diskussion als auch durch gemeinsame Bearbeitung von Projekten zur Teamarbeit befähigt werden."

- e. Der 5. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „Anschauungsunterricht“ das Wort „(fakultativer)“ eingefügt.
 - bb. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie dienen zur Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und bilden für die Studierenden eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Praxisrelevanz ihrer wissenschaftlichen Ausbildung.“
- f. Der 6. Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Fakultative Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Erweiterung des planmäßig vermittelten prüfungsrelevanten Lehrstoffs.“
 - bb. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Fakultative Lehrveranstaltungen können in allen Lehrformen angeboten werden. Sie werden in der Regel nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter *„/Technische Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Automatisierung und Technische Informatik“* gestrichen.
- b. In Absatz 2 Aufzählungspunkt 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „100“ ersetzt und die Wörter *„Wirtschaftsingenieurwesen/ Elektrotechnik und 106 SWS Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau im Pflicht- und Wahlpflichtbereich“* werden gestrichen.
- c. In Absatz 2 Aufzählungspunkt 2 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „85“ ersetzt und die Wörter *„Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik, 79 SWS Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau und 77 SWS Wirtschaftsingenieurwesen/ Automatisierung und Technische Informatik“* werden gestrichen.
- d. Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Im Verlauf des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Studienpläne in den Wahlpflichtfächern Hauptseminare bzw. Praktika zu belegen und mit Erfolg abzuschließen.“

5. In § 6 Absatz 5 wird der letzte Satz aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Im 2. Aufzählungspunkt werden die Wörter „*Technische Fachrichtung Elektrotechnik*“ durch die Wörter „*Technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik*“ ersetzt.
 - bb. Im 3. Aufzählungspunkt werden die Wörter „*Technische Fachrichtung Automatisierung und Technische Informatik*“ durch die Wörter „*Technische Fachrichtung Automatisierung, Biomedizinische Technik und Informatik*“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*kaufmännische bzw.*“ gestrichen und die Wörter „*im Maschinenbau bzw. der elektrotechnisch/ elektronischen Industrie*“ durch das Wort „*vorwiegend*“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*mittlere und große*“ gestrichen und die Wörter „*des Maschinenbaus, der elektrotechnisch/elektronischen Industrie sowie andere relevante Einrichtungen, die als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind und ein*“ werden durch die Wörter „*sowie weitere Wirtschaftsbereiche, die ein wirtschaftsingenieurorientiertes*“ ersetzt.
- d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „*dem Praktikumseinrichtung*“ durch die Wörter „*der Praktikumseinrichtung*“ ersetzt und nach dem Wort „*Prüfungsausschuss*“ werden die Wörter „*bzw. den betreuenden Professor*“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Wörter „*ein Tätigkeitsbericht anzufertigen*“ durch die Wörter „*die Vorlage des Praktikumsnachweises bzw. des Praktikumszeugnisses erforderlich*“ ersetzt.
 - bb. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„*In diesem sollte eine detaillierte Beschreibung/Aufstellung der Tätigkeiten enthalten sein.*“
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b. In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
- c. In Absatz 3 werden die Wörter „*Tätigkeitsberichtes bzw. Praktikumsberichtes und des Praktikantenzeugnisses*“ durch die Wörter „*Praktikumsnachweises/Praktikumszeugnisses*“ ersetzt.

- d. In Absatz 5 werden die Wörter „(siehe Anlage 2)“ gestrichen.
8. Die Anlage 1 erhält den nachfolgenden neuen Wortlaut. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

9. Das Inhaltsverzeichnis ist den vorstehenden Änderungen anzupassen.

10. Diese Änderungssatzung wird angewendet auf
- a) Studierende, die sich im Wintersemester 2002/03 erstmalig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau immatrikuliert haben,
 - b) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 das Hauptstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau begonnen haben,
 - c) Alle anderen Studierenden im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau, wenn sie sich schriftlich mit der Anerkennung dieser Ordnung einverstanden erklärt haben.

Für alle übrigen Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau in der bisherigen Fassung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 11/1999, S. 435).“

11. Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Ilmenau tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 9. Juli 2002

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor